

## Präambel

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt ein gegen menschenverachtende Ideologien und jegliche Form von Diskriminierung.

Menschen und juristische Personen, welche diesen Toleranzgedanken des Vereins nicht teilen, können nicht Mitglied des Vereins werden. Eine Mitgliedschaft in einer Organisation mit menschenverachtender oder diskriminierender Ausrichtung ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein.

## § 1

Der Verein „Büro für freie Kultur- und Jugendarbeit e.V.“ mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung und der Jugendpflege im Freistaat Sachsen. Im weiteren fördert er den Gedanken der demokratischen Kultur und Völkerverständigung.

Er verwirklicht seine Ziele durch Informations- und Beratungsdienste, Kurse und Bildungsseminare, durch Vorträge zur Vernetzung der Vereine und Planung und Durchführung von Projekten.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

## § 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus den Mitteln des Vereins begünstigt werden.

## § 5

Mitglied können grundsätzlich natürliche und juristische Personen werden. Jede juristische Person hat als ordentliches Mitglied einen stimmberechtigten Vertreter in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt, der über die Aufnahme befundet. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils in der Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr festgelegt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- mit der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand zum Quartalsende und mit
- Wirkung zum Ende des nächsten Quartals;
- mit dem Tod des Mitgliedes;
- mit der Auflösung (bei juristischen Personen);
- mit der Auflösung des Vereins;

- mit dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.

## § 6

Höchstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen durch den Vorstand oder einen Beauftragten schriftlich per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Es wird die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Beschluss des Vorstandes oder wenn 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen, einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder digital erfolgen. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

## § 7

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt und bleibt im Amt, bis die Nachfolge bestimmt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Sie führen den Verein entsprechend dem durch die Mitgliederversammlung bestätigten Arbeits- und Finanzplan.

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

Der Vorstand legt in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die geleistete Arbeit und die Finanzgeschäfte ab.

## § 8

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

## § 9

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder.

## § 10

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an arche noVa – Initiative für Menschen in Not e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dresden, den 25.02.1993 mit der Änderung vom 12.07.1993, der Änderung vom 11. November 1998, der Änderung vom 28.01.2003, der Änderung am 15.11.2017 und der Änderung vom 16.08.2021.